



**Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie, Bauen
und Klimaschutz**

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Postfach 41 07, 30041 Hannover

An die
Landkreise und sonstigen Gebietskörperschaften
mit Verantwortung für Waldflächen in Natura 2000

Bearbeitet von

E-Mail-Adresse:

– Untere Naturschutzbehörden –

(cc: LWK, NLF, Waldbesitzerverband)

Nur per E-Mail

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
27-22005-12 FFH

Durchwahl (

Hannover, 28.02.2019

Borkenkäferbekämpfung

hier: Aussetzung der zeitlichen Beschränkung des Holzeinschlags und der Holzaufarbeitung in Natura 2000 Gebieten

Sehr geehrte Damen und Herren,

dem MU wurden vermehrt Meldungen über eine massive Vermehrung der Borkenkäfer im Sommer 2018 und Warnungen über eine sehr hohe Ausgangspopulation im Frühjahr 2019 zur Kenntnis gebracht. Eine unglückliche Verkettung von Naturereignissen - das Orkantief Friederike und eine extreme und lang anhaltende Dürre im Jahr 2018 - haben günstige Bedingungen für die Vermehrung des Borkenkäfers geschaffen. Das trotz umfangreicher Gegenmaßnahmen verbliebene Sturmholz bot den Borkenkäfern große Mengen bestgeeignetes Brutmaterial, das zusammen mit der warmen Witterung im Herbst 2018 eine hohe Anzahl von überwinterungsfähigen Exemplaren bedingt hat.

Gemäß den Erlassen „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ und „Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000 Gebieten im Landeswald“, beide vom 21.10.2015, ist in FFH-Gebieten in Altholzbeständen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, sowie in Altholzbeständen mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Dienstgebäude
Archivstr. 2
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus 120
H Waterlooplatz

Telefon
(0511) 120-0
Telefax
(0511) 120-3399

E-Mail
poststelle@mu.niedersachsen.de*
**nicht zugelassen für digital signierte
und verschlüsselte Dokumente*
Internet
www.umwelt.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00)
Konto-Nr. 106 025 182

wertbestimmender Tierarten, die Holzentnahme und Pflege in der Zeit vom 01. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig. Diese Zustimmung ist in der Regel – wenn dies in der die Erlasslage umsetzenden Schutzgebietsverordnung so geregelt ist – als Ausnahmeregelung und auf Antrag zu gewähren.

Die oben beschriebene Schadenssituation, wonach eine weitere Ausbreitung der Borkenkäfer in 2019 befürchten ist, lässt es angebracht erscheinen, die zeitliche Begrenzung in vom Borkenkäfer betroffenen Beständen vorübergehend auszusetzen, wenn eine ordnungsgemäße Kalamitätsbekämpfung und Aufarbeitung sonst nicht möglich wäre. Den Unterschutzstellungsbehörden wird daher empfohlen, die Zustimmung für die betroffenen Schutzgebiete, in denen eine ordnungsgemäße Kalamitätsbekämpfung und Aufarbeitung sonst nicht möglich ist, durch Allgemeinverfügung zu erteilen. Die Allgemeinverfügung ist mit der Maßgabe zu versehen, dass das Gebrauchmachen der unteren Naturschutzbehörde umgehend anzuzeigen ist.

Eine Insektizidbehandlung des befallenen Holzes (polter- oder einzelstammweise) ist als punktueller, nicht flächiger Pflanzenschutzmitteleinsatz freigestellt, s. auch Leitfaden „Natura 2000 in niedersächsischen Wäldern“, Punkt 2.2.3.7, S. 50.

Ich bitte um Beachtung und möglichst umgehende Bekanntmachung bei den Forstbetrieben ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

■■■■■■■■■■